

Ritterakademie Lüneburg

Gesetze für diejenigen welche auf der Ritter-Akademie zu Lüneburg studiren

[Lüneburg]: Gedruckt mit Sternischen Schriften, 1787

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795286474>

Druck Freier  Zugang



Nachricht
von dem Zustande
und der gegenwärtigen Einrichtung
der
Ritter = Schule
zu
Lüneburg.



De 6 a 2

1181

mit Sternischen Schriften.

1787.

De 6 A2
1181



G e s e t z e

für diejenigen

welche

auf der

Ritter = Akademie

zu Lüneburg

studiren.



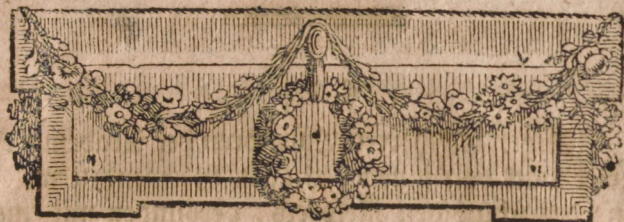
[Lüneburg]

Gedruckt mit Sternischen Schriften.

1787.

58-528


Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin



Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten.

§. 1.



Sämmtliche Akademisten haben ihr ganzes Bestreben dahin zu richten, daß man sie in allen Handlungen für ächte Verehrer der Religion, für eifrige Anhänger der Tugend,

und für treue Freunde der Wissenschaften erkenne. Durch fortwährende Anstrengung in diesem Bemühen müssen sie sich zu ihrer künftigen Bestimmung immer geschickter zu machen, und den großen Zweck zu erreichen suchen, für sich und andere den Grund eigener und allgemeiner Glückseligkeit auf ewige Zeiten zu legen.

Eine folgsame Beobachtung dieser Vorschrift wird das einzige Mittel seyn, sich Liebe und Zuneigung zu erwerben, und des Standes würdig zu werden, worin sie ihre Abkunft gesetzt hat.

A 2

§. 2.

S. 2.

Gegen die Herren Curatoren der Akademie erwartet man von ihnen bey allen Gelegenheiten Be-
weise des schuldigen Respects, verbunden mit einer
ihren Befehlen gebührenden willigen Unterwerfung.

S. 3.

Den Aufsehern und Lehrern werden sie die
Hochachtung unverleßlich zu bezeigen haben, welche
die schwere Bemühung ihrer auf der Akademisten
Wolfarth gerichteten Vorsorge verdient. Sie müs-
sen ihnen daher das Geschäfte des Unterrichts und
der Bildung durch Aufmerksamkeit, Vertrauen, Lie-
be und Gehorsam zu erleichtern und angenehm zu
machen suchen, ihren Ermahnungen gerne Gehör
geben, ihre Verweise zur Besserung anwenden, und
selbst alsdann, wenn solche durch Strafen geschärft
werden, sich keine Merkmale des Unwillens über die-
se erlauben, sondern sie als wohl verschuldete, unver-
meidliche Folgen ihrer Aufführung betrachten.

S. 4.

Nicht weniger sind sie auch denen, welche ih-
nen in Kunst- und wissenschaftlichen Uebungen Anlei-
tung geben, anständige Achtung und Folgsamkeit
schuldig.

S. 5.

Unter sich sollen die Akademisten einen liebrei-
chen, höflichen und friedfertigen Umgang führen.
Wie aber derselbe ohne unsittliche Vertraulichkeit
sehr wohl bestehen kann; so ist auf der einen Seite
diese

diese zu vermeiden: auf der andern hingegen muß alle verächtliche Trennung unterbleiben, wenn sich jemand durch eine tadelwürdige Aufführung Mißfallen oder Strafe zuziehet. Handlungen, welche die wechselseitige Einigkeit stöhren, Zank, Haß und Mißgunst erregen können, sind mit allem Fleiße zu verhüten. Insonderheit aber darf keiner den andern durch Gebärden, Worte und Thätlichkeiten beleidigen.

§. 6.

Es gebühret ihnen auch den zur Aufwartung angesetzten und sonstigen Bedienten des Klosters mit schuldiger Bescheidenheit zu begegnen, und ihre Dienstleistungen in oder aufferhalb dem Kloster nicht zur Ungebühr zu fordern. Bei gegründeten Beschwerden über selbige, wenden sie sich an den inspizirenden Hofmeister, der jedesmal zu ihrer Zufriedenheit den Mängeln abheifen soll.

§. 7.

Nicht weniger ist es Pflicht für die Akademisten, gegen jederman, womit sie, es sey wo es wolle, zusammentreffen, ein höfliches und artiges Betragen anzunehmen.

§. 8.

Daher müssen sie sich aller Merkmale eines unsittlichen Gefühles, der Ausbrüche einer niedrigen oder leichtsinnigen Denkungs-Art in und auffer dem Kloster enthalten, als worunter besonders der Gebrauch anstößiger Reden, lautes Geschrey, wildes Lermen, ungestümes Laufen, Nachlässigkeit und Unreinlichkeit im Anzuge mit gezählet wird.

Zweiter Abschnitt.
Von festgesetzten und willkührlichen
Beschäftigungen.

§. 9.

Im Sommer wird des Morgens um 5. im Winter aber um 6. Uhr gewecket, und alsdann muß ein jeder ohne weitere Erinnerung aufstehen und sich anziehen; oder, wenn er oftmahls später im Bette gefunden wird, und zumal seine schuldigen Arbeiten dadurch hintangesezt hat, Verweis oder Strafe gewärtigen.

§. 10.

An Sonn- und Festtagen versamlen sich die Akademisten auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen, bringen stets ihr Gesangbuch mit, und werden von einem ihrer Lehrer insgesamt zur Kirche geführet, allwo sie mit stiller Andacht den Gottesdienst abzuwarten haben. Wer später sich einfindet, muß alsdann den unbesetzten untern Plaz einnehmen, und ist dieser Verspätung wegen Rechenenschaft schuldig. Ganz wegbleiben darf niemand ohne Vorwissen und Genehmigung des die Aufsicht führenden Hofmeisters, und findet diese letztere Vorschrift auch auf alle übrige zu bestimmten Geschäften gewidmeten Versamlungen Anwendung.

§. 11.

Zu den täglichen Betstunden müssen alle Akademisten sich auf das gegebene Zeichen ungesäumt einstellen, Gesangbuch und Bibel jederzeit, im Winter auch wenigstens

wenigstens von jeder Stube ein Licht mitbringen, und nicht nur während dieses privat-Gottesdienstes andächtige Sittsamkeit beweisen, sondern auch nach dessen Endigung ohne Geräusch in ihre Zimmer zurück kehren.

§. 12.

Bei dem Besuche der öffentlichen sowohl als privat-Lehr- und Übungs-Stunden wird nicht nur die genaueste Beobachtung der im Lections-Verzeichnisse festgesetzten Zeit erfordert, sondern auch, daß die aufgegebenen Arbeiten fertig geliefert, die nöthigen Schreib Materialien und Bücher mitgenommen, und mit Entfernung aller zerstreuenden Nebengeschäfte die sorgfältigste Attention dem Vortrage oder der Anweisung des Lehrers, und andern vorkommenden Unterweisungsmitteln gewidmet werde.

§. 13.

In Ansehung solcher öffentlichen Lehr-Stunden, welche für alle Akademisten verordnet sind, als wohin Religion und Latein zu rechnen, findet gar keine Wahl statt, ob einer oder der andere daran Theil nehmen wolle, oder nicht.

§. 14.

Eben diese Wahl fällt auch bey andern gleichfalls gemeinnützigen Wissenschaften weg, welche nicht zu gleicher Zeit alle Akademisten, sondern einzelne in besondern Classen gelehrt werden, und muß ein jeder sich gefallen lassen, den Unterricht hievon in derjenigen Classe anzunehmen, wohin er nach angestellter Prüfung, seinen Fähigkeiten gemäß, von den Lehrern gesetzt worden.



§. 15.

Wegen der übrigen nicht allen gleich unentbehrlichen Wissenschaften, wie auch in Absicht der Kunst-Übungen, bleibt es ihrem eignen Belieben anheim gestellt, sich damit abzugeben, wosfern nicht mit Zustimmung der Eltern, das Gutachten des Inspectoris dem entgegen ist, ob und welchen Unterricht sie darin nehmen wollen, oder nicht. Bey den etwan nöthigen Privatstunden haben sie sich, so wie auch bey andern erheblichen Angelegenheiten, der Leitung und des Raths des Hofmeisters, unter dessen specieller Aufsicht sie stehen, und dem sie sich ganz anvertrauen müssen, zu bedienen, und alsdenn die Bewilligung des Inspectoris einzuholen, und ein von beiden unterschriebenes Lectionsverzeichnis auf das künftige halbe Jahr an dem allgemeinen Censurtag einzuliefern.

§. 16.

Die Freystunden sind zu Vorbereitungen, Repetitionen, Verfertigung der vorgeschriebenen Arbeiten, Privatstunden, Kunst-Übungen, Correspondenz, eigener Lectüre u. s. w. aufs beste anzuwenden, und können diese Beschäftigungen nie eine gültige Entschuldigungs-Ursache zur Versäumnis der festgesetzten Lectionen abgeben.

§. 17.

Auf das gegebene Zeichen zum Essen, aber auch nicht eher, soll ein jeder sich im Speise-Saale einstellen, daselbst an den ihm zukommenden Platz verfügen, bey der Mahlzeit ein ruhiges und wolanständiges Betragen

gen beobachten, das Zimmer erst nach deren Endigung verlassen, jedoch auch dort nicht länger zurück bleiben, so bald sämtliche Lehrer sich entfernen.

Dritter Abschnitt.

Policey- und Oeconomie-Vorschriften.

§. 18.

Ein jeder soll sich aller mittelbaren und unmittelbaren Beschädigung der Kloster-Gebäude und Sachen enthalten, und haftet derjenige, dem von letzteren etwas anvertrauet worden, für dessen Verlust oder Beschädigung, falls diese nicht in dem ordentlichen Gebrauche selbst durch Abnutzung ihren Grund hat. Im Fall aber etwas schadhaft und unbrauchbar zu werden anfängt, ist sogleich dem inspicirenden Hofmeister Anzeige davon zu thun. Die Schaden-Ersetzung findet auch vorzüglich bey den Büchern der Bibliothek statt, die nach einem Empfang-Zettel durch einen Hofmeister oder den Inspector zum Nachlesen über den öffentlichen Vortrag, oder besonderer Lectüre gern auf bestimmte Zeit verliehen werden.

§. 19.

Alle Sachen, welche den Akademisten eigenthümlich zugehören, behalten sie in ihrer Verwahrung, jedoch bleibt hievon alles Schiessgewehr, wie auch Pulver, und was sonst einer leichten Entzündbarkeit unterworfen, ganz ausgeschlossen, maassen dergleichen an einem besondern Orte aufgehoben werden soll.

Wie aber nebst Keulichkeit zugleich gute Ordnung auf den Zimmern erfordert wird; so müssen dazu nicht allein die Akademisten das ihrige beitragen, sondern auch die zur Aufwartung bestellten Bediente dahin anhalten, und wenn ihre Erinnerungen nicht helfen, sofort dem inspicirenden Hofmeister davon Anzeige geben; besonders dürfen keine Sachen von Werth frey herum liegen, und ist, so oft die Stube verlassen wird, nicht nur der Schrank oder Bureau und Schieblade des Tisches, sondern auch die Stube selbst zu verschließen und der Schlüssel mitzunehmen, welcher nicht weniger des Abends vor dem Schlafengehen ausgezogen werden muß.

§. 20.

Es soll aber von allen mitgebrachten Sachen dem Inspector ein von den Eltern und Vormündern des Akademisten entweder selbst geschriebenes oder eigenhändig unterzeichnetes inventarium zugestellet werden, damit, so oft es für nöthig erachtet wird, eine Untersuchung angestellt werden kann, ob noch alles beisammen ist.

Wenn etwas hinzu oder abhanden kömmt, oder unbrauchbar wird, muß solches dem Hofmeister, unter dessen specieller Aufsicht der Akademist stehet, ungesäumt gemeldet werden. Niemanden aber ist es verstatet von dem seinigen etwas zu versehen, noch ohne Vorwissen des Lehrers zu verkaufen, zu verleihen, zu vertauschen oder zu verschenken, und erstreckt sich dieses Verbot namentlich auch auf die Zeiten des Abzugs, und auf das Verschenken der abgelegten

abgelegten Sachen an die Klosterbediente, imgleichen auf den Verkauf der zum Gebrauch hergegebenen Lichter.

§. 21.

Wer seine Casse selbst führt, hat dem Inspector von seinen Ausgaben vierteljährige Rechnung abzulegen, welche hernach, mit seiner Unterschrift bezeichnet, an die Eltern oder Vormünder eingeschickt werden soll. Ohne dessen Vorwissen darf auch keiner Sachen von einigem Werthe für sich kaufen, weder Geld aufnehmen noch verborgen.

§. 22.

Zur vollständigen Kleidung, es sey im gewöhnlichen oder außerordentlichen Gebrauche, wird keinem etwas anders als die Uniform zu tragen gestattet, wovon jedoch die Kleidungsstücke, welche bey dem Anzuge vom Hause mitgebracht werden, ausgenommen sind.

§. 23.

Keinem ist der Genuß vom Weine oder andern starken Getränken ohne Vorwissen des die Aufsicht führenden Hofmeisters erlaubt.

§. 24.

Alle Hazard-Spiele sind gänzlich verboten. Erlaubte Charten-Spiele dürfen nur des Sonntags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags gemacht werden. Sonstige Spiele, nemlich: Ball, Regel, Schach-Brett-geographische Charten- und Sprüchwort-Spiele sind auch in andern zur Recreation bestimmten

stimten Freystunden gestattet. Bey keinem Spiele soll jedoch die festgesetzte Verlust-Summe von 4 bis 6 Ggr. überschritten werden.

§. 25.

Ein jeder muß sich auf den Stuben und Gängen des Fechtens nebst sonstigen Geräusch verursachenden Leibes-Uebungen enthalten. Auch darf während des Gottesdienstes, unter den Bet- und andern öffentlichen Stunden keine Musik mit Instrumenten gemacht werden, deren Schall ausserhalb dem Zimmer gehört wird.

§. 26.

Niemand soll zu andern Zeiten als des Sonntags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags Gesellschaften anderer Akademisten, jedoch auch zu dieser Zeit aus der Stadt niemanden ohne vorherige Bewilligung zu sich einladen. So bald aber erhebliche Kosten damit verbunden sind, überall nicht ohne Genehmigung des inspicirenden Hofmeisters.

§. 27.

Während und zwischen den öffentlichen Stunden ist es keinem erlaubt, vom Kloster in die Stadt oder sonst auszugehen, wenn nicht etwa besondere Umstände Ausnahmen hierunter nothwendig machen sollten, wozu jedoch die Einwilligung des vorgedachten Aufsehers erforderlich ist. Auch in den Freystunden bleibt diese in Ansehung derer unentbehrlich, denen noch kein höherer Grad von Freiheit verwilliget ist.

§. 28.

§. 28.

Der Besuch öffentlicher Häuser bedarf in jedem Fall einer speciellen Erlaubniß, und ist sonst gänzlich untersagt.

§. 29.

Einladungen zum Mittags oder Abend-Essen und zu Gesellschaften dürfen nicht anders, als auf vorgängige Anfrage bey der Inspection und deren Bewilligung angenommen werden, es sey denn, daß einem Akademisten unter seinen Vorzügen und Freyheiten ausdrücklich auch diese eingeräumt ist, für sich Zusage zu thun; doch kann solches nur des Sonntags, Mittwochs und Sonnabends geschehen, und muß diese Zusage, wenn selbige eine Einladung zum Essen betrifft, vor dem Weggehen der Inspection gemeldet werden.

§. 30.

Die Erlaubniß an den freien Nachmittagen auszureiten wird nur denen verwilliget, die gesetzt und fähig genug dazu sind, aber nie ohne einen Zettel von der Inspection, woraus der Eigenthümer des Pferdes die Genehmigung ersehen kann. Promenaden nach benachbarten Orten stehen ohne Erlaubniß nur solchen frey, welche sich durch Fleiß und Wohlverhalten diesen Vorzug erworben haben, andere bedürfen dazu einer ausdrücklichen Bewilligung. An Land- und Jagd-Partien aber, wobey jemand seine Stunden oder den Tisch versäumt, wie auch an Bällen und an ähnlichen Lustbarkeiten darf keiner ohne Vorwissen und Genehmigung der Inspection Theil nehmen.

§. 31.

§. 31.

Um zehn Uhr Abends soll ein jeder sich unfehlbar wiederum auf dem Kloster befinden. Wenn aber in einzelnen Fällen vorherzusehen wäre, daß diese Vorschrift besonderer Ursachen wegen nicht befolgt werden könnte; so ist zum längern Ausbleiben ausdrückliche Dispensation einzuholen.

§. 32.

Krankheit befreiet zwar von Verrichtung der vorgeschriebenen Geschäfte. Wer sich aber damit entschuldigen läßt, der wird sofort auf Kranken-Kost gesetzt, und darf während der Zeit, daß er aus den öffentlichen Versammlungen wegbleibt, nicht vom Zimmer gehen, auch ohne Vorschrift eines ordentlichen Arztes keine Arzeney-Mittel nehmen.

§. 33.

Das Verreisen soll, wenn keine dringende Umstände ein anders erfordern, der Regel nach hauptsächlich nur in den Hundestags-Ferien, und denen, welche in der Nähe zu Hause, in 8 freien Tagen um Weinachten, welche sich mit dem Bußtage anheben, und eben so vielen um Ostern, von welchen der grüne Donnerstag der erste ist, vergönnet werden.

Die Erlaubniß dazu ertheilt jedesmal der Herr Landschafts-Director, und in dessen Abwesenheit der Herr Ausreiter. Wird solche auffer vorgenannten Ferien gesucht, so müssen die Eltern, Vormünder oder nahe Anverwandte, welche die Ueberkunft eines Akademisten verlangen, sich deshalb unmittelbar an die

die Herren Curatoren wenden. Auch ist erforderlich, daß, wenn gegründete Ursachen zu einer längern Abwesenheit, als die Geseze verstatten, eintreten sollten, die Eltern oder Vormünder dieses gleicherweise bey Zeiten berichten. Wer aber ohne Genehmigung über die bestimmte Zeit ausbleibt, hat nach Beschaffenheit der Umstände ernstliche Strafe zu befürchten.

§. 34.

Obige Hundestags-Ferien fangen immer mit dem 9ten Julius an, und dauern bis zum 5ten des August-Monaths. Die Verreiseten müssen sich wenigstens einen Tag vor deren Ablauf wieder einfinden, um sich zeitig genug einrichten zu können.

§. 35.

Sollten die Akademisten unverschulte Ursache finden, sich über irgend etwas zu beklagen; so darf solches nie mit Ungestüm geschehen: Bescheidne Anliegen werden jederzeit willig aufgenommen, gehörig untersucht, und wenn es dem allgemeinen so wie dem wahren Besten der Bittenden angemessen ist, gerne von der Inspection befriedigt werden.

Vierter Abschnitt.

Subordination und Censur.

§. 36.

Sämtliche Akademisten sind in allem, was die Beobachtung der Geseze betrifft, nicht nur den Herren Curatoren, sondern auch dem Inspector, Hofmeistern

Landesbibliothek
Schleswig

Hofmeistern und Lehrern ganz unbedingten Gehorsam schuldig, und soll keiner, der sich über das, was ihm anbefohlen worden, beschwert zu seyn erachtet, eher mit seiner Klage gehört werden, bis er der geschehenen Aufgabe Genüge gethan.

§. 37.

Relegation, Carcer = Strafe und großer Stuben = Arrest auf mehrere Tage werden von den Herren Curatoren mit Zuziehung des Inspectoris, und auch wohl einiger Lehrer, zu Zeiten nach vorgängiger förmlicher protocollarischer Untersuchung des Vergehens erkant.

§. 38.

Stuben = und großer Stuben = Arrest auf kürzere Zeit werden vom Inspector allein, Kloster = Arrest auch von dem Hofmeister, der die Inspections = Woche hat, wie nicht weniger andere Strafen und Hintansetzungen auch von dem Lehrer aufgelegt, in dessen Stunden eine Unart verübt ist.

§. 39.

Alle halbe Jahr werden in Gegenwart der Herren Curatoren, sämtlicher Lehrer und anderer eingeladener Zuhörer Prüfungen mit den Akademisten aus den Wissenschaften angestellt, denen sie sich bis dahin gewidmet haben. Hiebey darf niemand aus einer andern Ursache, als wegen bescheinigter Krankheit wegbleiben, und müssen nicht nur die Anwesende zugleich von dem Gebrauch ihrer Neben = Stunden Rede und Antwort geben, sondern auch
nebst

nebst denen, welche auf angeführte Weise zu erscheinen verhindert werden, durch Einreichung der verfertigten Arbeiten, es mögen solche in schriftlichen Aufsätzen, oder Zeichnungen, Rissen und dergleichen bestehen, Beweise einer guten Anwendung der unbesetzten Stunden darlegen.

§. 40.

Nach dieser Prüfung, welche den Umständen gemäß einen oder mehrere Tage dauret, und womit die Promotion in höhere Classen verbunden ist, wird eine kurze Censur über die Gesinnungen, das sittliche Betragen, den angewandten Fleiß und den Fortgang in Künsten und Wissenschaften von den Lehrern gemeinschaftlich aufgesetzt, und den Herren Curatoren übergeben.

§. 41.

Der Inhalt der erwähnten Censur wird den Eltern oder Vormündern der Akademisten ungefordert zugeschickt. Vor der Absendung sollen die ganz vorzüglich vortheilhaften und die besonders nachtheiligen Zeugnisse in Gegenwart aller Akademisten öffentlich und feierlich vorgelesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Belohnungen und Strafen.

§. 42.

Um den Akademisten Gelegenheit zu geben, die Annehmlichkeit und Würde der durch Fleiß und guten sittlichen Wandel erworbenen Belohnungen aus
B
eigner

eigner Erfahrung kennen zu lernen, und sich bey Zeiten an einen unschädlichen Gebrauch der Freiheit zu gewöhnen, soll ein jeder das Recht haben, sich auf besagtem Wege zu dem Genuß einer erweiterten Freiheit, vorzüglichern Achtung und größern Distinction zu erheben.

§. 43.

Zu dem Genuß dieser größern Freiheiten gelangt einer nur nach einmüthiger Uebereinstimmung der Inspicirenden, und geht derselben so bald verlustig, als er nicht auf dem angefangenen guten Wege fortfährt, oder seine Vorzüge zu misbrauchen anfängt.

§. 44.

Die neu ankommenden müssen in der ersten Zeit ihres Daseyns deren Genuß ganz entbehren, und werden erst allmählig, wenn man sie näher kennen gelernt hat, und sie solcher sich werth machen, dazu erhoben.

§. 45.

Gesuche um Freiheiten und Vorzüge können nicht eher Gehör finden, bis jemand eine längere Zeit hindurch sich untadelhaft und lobenswürdig betragen, und dadurch zur Erfüllung seines Wunsches fähig gemacht hat.

§. 46.

Fleiß und gute sittliche Aufführung mit einander verbunden, begründen nur gemeinschaftlich die Statthaftigkeit größserer Freiheiten. Dem Fleiße gereicht aber Mangel an Fähigkeiten hiebey zu keinem

keinem Nachtheile, wenn dieser es etwa verschuldete, daß jener keine reiche Früchte trägt.

Auf das Alter wird übrigens nur in so fern Rücksicht genommen, als etwa mit ganz jungen Jahren noch eine vorzügliche Flüchtigkeit verknüpft ist.

§. 47.

Alle den Akademisten aufzulegende Strafen haben, ausser der Beförderung einer allgemeinen guten Ordnung, zur Absicht, die Fehlenden auf sich selbst und ihre Handlungen aufmerksam zu machen, ihnen Winke zur Besserung zu geben, sie das Böse, wo nicht um sein selbst, doch der Folgen wegen verabscheuen zu lehren, und andern durch ihr Exempel gleiche Abneigung dagegen einzufloßen.

§. 48.

Die Unglücklichen, welche weder durch das Gefühl der Vergrößerung ihrer eignen Wolthat, noch um der zu hoffenden Belohnung willen zu einem guten sittlichen Betragen bewogen werden können, haben Anfangs, wenn anders ihre Vergehungen von geringer Erheblichkeit sind, Ermahnungen und Berweise, hernachmals aber gelinde, und endlich die schärfsten Strafen zu gewärtigen.

§. 49.

Die gelindern Strafen werden allemal mit der Natur des Vergehens in genaue Verbindung gesetzt.

So erhält derjenige, der während des Unterrichts plaudert, oder sonst die Attention der übrigen unterbricht, einen abgesonderten Platz, wo er nicht

stöhren kann. Wer andern durch zu häufige Besuche in den Frey-Stunden vom privat Fleisse abhält, verliert die Freiheit, ohne Anfrage bey dem inspici- renden Hofmeister fremde Stuben zu betreten. Wer die erhaltene Erlaubniß zum Ausgehen zu einer andern, als der erbetenen Bestimmung, anwendet, dem wird eine ähnliche Erlaubniß bey der nächsten Gelegenheit versagt. Wer andere Arten von Freiheiten mißbraucht, der verliert solche auf kürzere oder längere Zeit. Wer die vorgeschriebene Spieltare überschreitet, der darf auf gewisse Zeit gar nicht wieder spielen, u. s. w.

§. 50.

In folgenden Fällen finden völlig festgesetzte größere Strafen unabittlich statt. Erstlich ziehet jeder vorseßliche oder anhaltende Mißbrauch einer vergönnten vorzüglichen Freiheit, neben der sonst etwa damit noch verwürkten Strafe, den Verlust derselben ganz unvermeidlich nach sich. Zweitens sollen alle ohne Ausnahme Carcer-Strafe leiden, die gegen die Subordination handeln, und entweder den Herren Curatoren, oder den inspici- renden und Lehrern den gebührenden Gehorsam versagen. Nicht weniger machen sich diejenigen einer gleichen Strafe schuldig, welche fremde oder eigne Sachen versetzen, oder gegen irgend jemand eine angreifende Thätlichkeit begehen, oder den Degen ziehen. Die Dauer dieser Strafen und ihre sonstigen Grade richten sich nach dem Befinden der Umstände.

§. 51.

Bei allen übrigen Vergehungen treten unbestimmte Strafen ein. So lange noch der Zweck durch

durch Ausschließung von gewissen Vergnügungen oder Distinctionen zu erreichen steht, bleiben Kloster-Stuben- und Carcer-Arrest nur traurige Nothmittel zur Lenkung derer, die gegen edle Ehrtriebe ganz unempfindlich sind.

§. 52.

Bösllicher Vorsatz, Wiederholung eines oder mehrerer Vergehen nach vorgängiger Warnung oder Strafe, das Ableugnen einer That, wenn die Herren Curatoren oder Aufseher und Lehrer darüber anfragen, das Verleiten zur Theilnahme an einer Schuld u. c. sind Vergrößerungs-Ursachen der verdienten Strafen. Uebereilung, Unvorsichtigkeit, Schwäche der Ueberlegungskraft, aufrichtige Reue, vorher geführter untadelhafter Wandel, und starker unverschuldeter Reiz zu dem begangenen Vergeh'n, begründen eine Milderung der Strafe.

§. 53.

Keiner darf dem andern einer erlittenen Strafe wegen Vorwürfe machen, eben so wenig aber auch bey deren Vollziehung dazu beitragen, daß solche ganz oder zum Theil vereitelt werde.

§. 54.

Wer nach fehlgeschlagenem Erfolge mehrmals versuchter Strafe alle Hofnung einer gründlichen Besserung vertilgt, oder sonst die Besorgniß veranlaßt, daß sein längerer Aufenthalt der Akademie zum Nachtheil gereichen könnte, der darf zu aller Zeit von den Herren Curatoren seinen Eltern, oder Vormün-

bern zurück geschickt, und des fernern Genusses der
 Wohlthaten der Anstalt unwürdig erklärt werden.
 Diesen verlihren auch in Ansehung der Freystellen
 deren Participanten, wenn solche über den festgesetz-
 ten Termin von Reisen ausbleiben.

S. 55.

Jedem Akademisten wird ein Exemplar dieser
 Gesetze, welche vierteljährig zu verlesen sind, einge-
 händigt, und nachdem er einige Wochen Gelegenheit
 gehabt, sich solche bekant zu machen, muß er mit-
 telst Handschlags deren sorgfältige Befolgung ange-
 loben, die nicht weniger allem dem gebührt, was sel-
 bigen etwa über kurz oder lang noch hinzugefügt
 werden mögte.



LBMV Schwerin 33



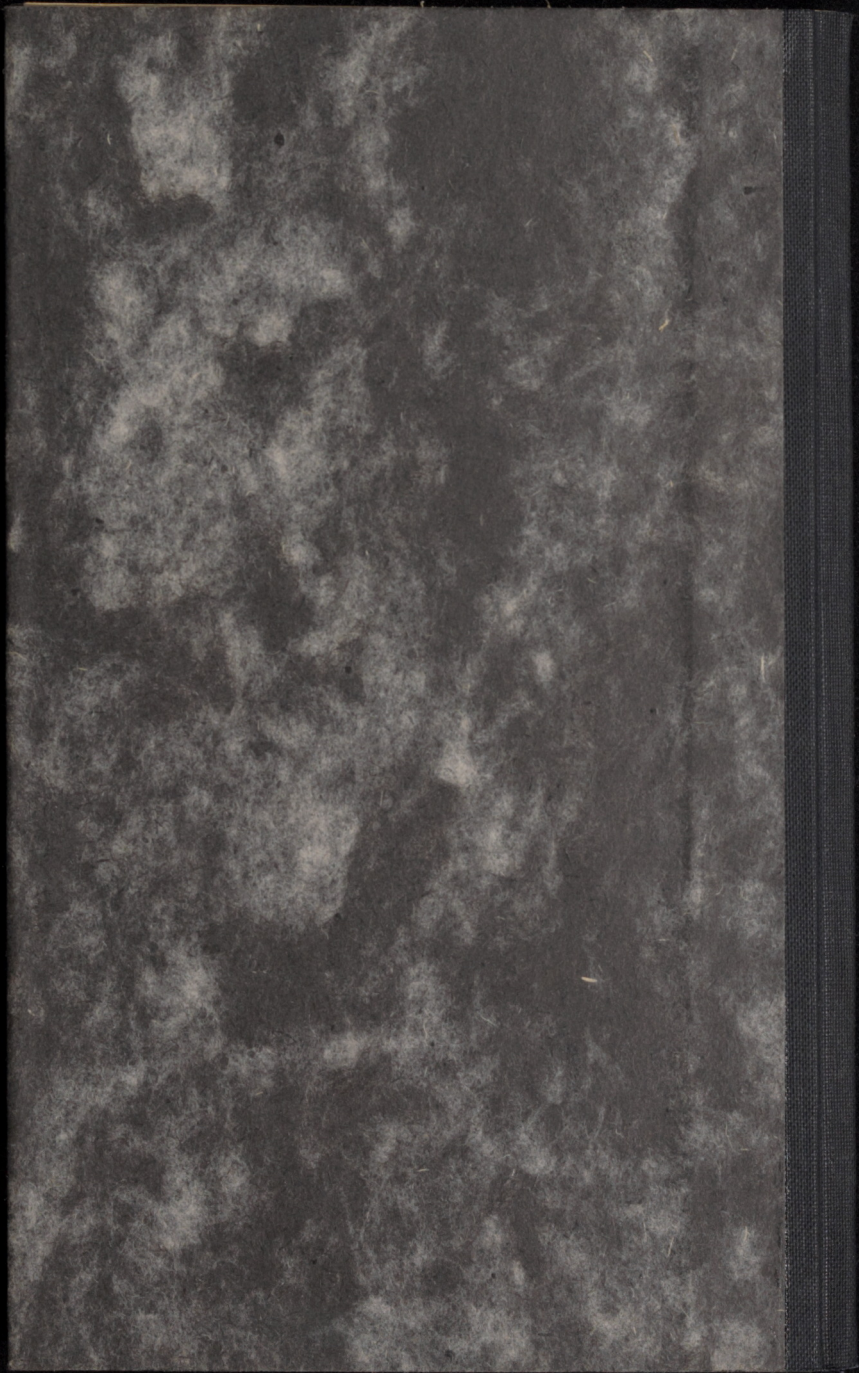
33\$001701878



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1795286474/phys_0025

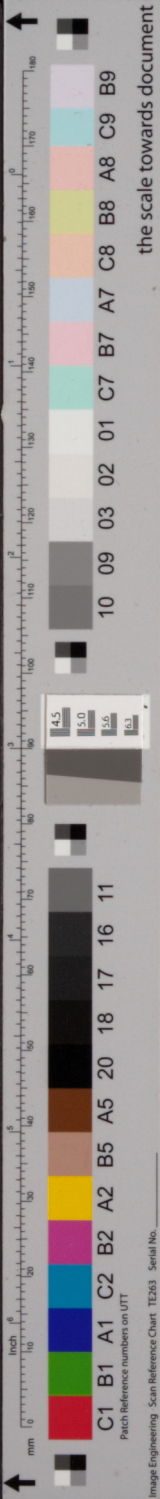




Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1795286474/phys_0026

DFG



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Klosterbediente, imglei-
r zum Gebrauch hergege-

21.

führt, hat dem Inspector
erteljährige Rechnung ab-
mit seiner Unterschrift be-
er Vormünder eingeschickt
sen Borwissen darf auch
m Werthe für sich kaufen,
och verborgen.

22.

leidung, es sey im gewöhn-
hen Gebrauche, wird kei-
ie Uniform zu tragen ge-
Kleidungsstücke, welche
ause mitgebracht werden,

23.

uß vom Weine oder andern
Borwissen des die Aufsicht
aubt.

24.

iele sind gänzlich verboten.
dürfen nur des Sonntags,
ends Nachmittags gemacht
le, nemlich: Ball, Regel,
sche Charren- und Sprüch-
andern zur Recreation be-
stimmten